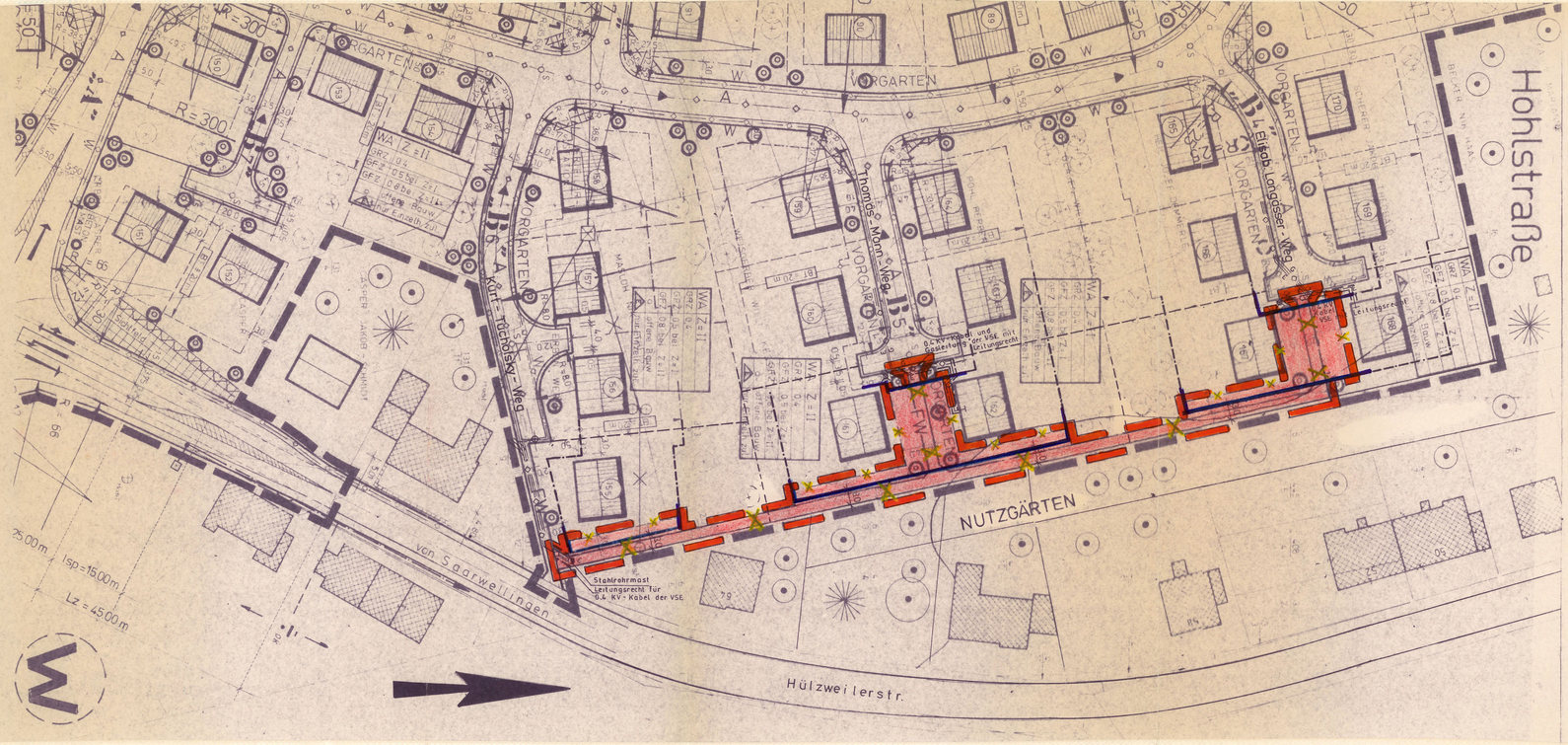

BEBAUUNGSPLAN SATZUNG

zur 2. Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes

„HÜLZWEILERPFAD"

GEMEINDE **Saarwellingen** GEMEINDEBEZIRK **Saarwellingen**

Die 2. Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes **„Hülzweilerpfad"** im Sinne des § 30 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08. Dezember 1986, gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates Saarwellingen am 17.09.1996 beschlossen.

Die ortsübliche Bekanntmachung über den Beschluß des Gemeinderates Saarwellingen zur 2. Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Hülzweilerpfad" gemäß § 2 Abs. 1 BauGB erfolgte am 08.11.1996.
Mit Verfügung des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen vom 13.03.1984, AZ: D/G-5106/84, Co/Ba wurde der Bebauungsplan „Hülzweilerpfad" gemäß § 11 BBauG genehmigt.

Mit der Bekanntmachung gemäß § 12 BBauG vom 19. März 1984 wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Die Ausarbeitung der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Hülzweilerpfad" erfolgte auf Antrag der Gemeinde Saarwellingen durch den Landrat - Kreisplanungsstelle - Saarlouis.

Die 2. Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Hülzweilerpfad" betrifft die Aufhebung eines öffentlichen Fußweges im östlichen Bereich des Baugebietes und zwar zwischen Elisabeth-Langgässer-Weg und Kurt-Tucholsky-Weg.

Bedingt durch die vorgesehene Aufhebung des Fußweges werden die überbaubaren Grundstücksflächen im Änderungsbereich neu festgesetzt.

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

1 überbaubare Grundstücksfläche	siehe Zeichnung
2 nicht überbaubare Grundstücksfläche	siehe Zeichnung

Alle sonstigen Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Hülzweilerpfad" bleiben von dieser Änderung unberührt.

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

GEMÄß DER PLANZEICHENVERORDNUNG 1990 (PLANZV90) VOM 18. DEZEMBER 1990

	überbaubare Grundstücksfläche		Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes
	Baugrenze		Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes
F.W.	Fußweg wird aufgehoben		BAUGRENZE ENTFÄLLT
0,4 KV	0,4 KV - ERDKABEL MIT LEITUNGSRECHT ZUGUNSTEN DER VSE		GASLEITUNG MIT LEITUNGSRECHT ZUGUNSTEN DER VSE

Alle sonstigen Planzeichen sind dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan zu entnehmen.

Dieser geänderte Bebauungsplan-Entwurf hat mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 11.01.1997 bis einschließlich 10.02.1997 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Ort und Dauer der Auslegung wurden am 04.02.1997 mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Saarwellingen, den 30.04.1997

Bürgermeister

Der Gemeinderat Saarwellingen hat am 24.04.1997 die 2. Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 BauGB

BESCHLOSSEN

Saarwellingen, den 30.04.1997

Bürgermeister

AUFGESTELLT:
SAARLOUIS, DEN 18. OKT 1996

DER LANDRAT DES LANDKREISES SAARLOUIS
KREIS-PLANUNGSSTELLE

Dieser Plan wurde mit Schreiben der Gemeinde Saarwellingen vom 30.4.97 AZ: — dem Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr gem. § 11 Abs. 1, 2. Halbsatz BauGB

ANGEZEIGT

Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht (§ 11 Abs. 3 Satz 1 BauGB)

Saarbrücken, den 20.05.1997
AZ: C/4-E56/97 Th/Bo
Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr

SAARLAND
Ministerium für Umwelt,
Energie und Verkehr
Postfach 10 24 61
66044 Saarbrücken

Im Auftrag
Technikung

Das Anzeigeverfahren ist gem. § 12 BauGB am 30.05.1997 ortsüblich bekannt gemacht worden, mit dem Hinweis auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes mit der Begründung.
Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes in

KRAFT

Saarwellingen, den 02.06.1997

Bürgermeister